

Zuständigkeitsordnung

für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Legden

[§ 1 Allgemeines](#)

[§ 2 Haupt- und Finanzausschuss](#)

[§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss](#)

[§ 4 Ausschuss für Planen, Bauen, Landwirtschaft und Umwelt](#)

[§ 5 Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturausschuss](#)

[§ 6 Betriebsausschuss für die Gemeindewerke](#)

[§ 7 Wahlausschuss](#)

[§ 8 Wahlprüfungsausschuss](#)

[§ 9 Bürgermeister](#)

[§ 10 Beschleunigungsklausel](#)

[§ 11 Inkrafttreten](#)

Aufgrund des § 41 Abs. 2 i.V. mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194) sowie § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 23. Juni 2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht durch Gesetz, die Hauptsatzung oder diese Zuständigkeitsordnung anderes bestimmt ist.
- (2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Entscheidungen des Rates vorzubereiten.

Sie entscheiden in Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch die Zuständigkeitsordnung bzw. durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.
- (3) Die Aufzählung von Aufgaben bei den einzelnen Ausschüssen ist nicht abschließend. Es werden lediglich die Grundzüge der Aufgabenstellung festgelegt. Die Ausschüsse nehmen auch nicht aufgeführte Aufgaben wahr, soweit sie fachlich ihrem Bereich bzw. den aufgeführten Aufgaben zuzuordnen sind.
- (4) Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch einfachen Ratsbeschluss auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden ist, im Einzelfall durch Ratsbeschluss wieder an sich zu ziehen.
- (5) Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt alle Aufgaben wahr, für die er nach der Gemeindeordnung, anderen Gesetzen oder der Hauptsatzung zuständig ist. Darüber hinaus nimmt er die in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben wahr.
- (2) Vorberatung in folgenden Bereichen:
 - Haushaltsplan nach Vorberatung in den Fachausschüssen
 - Stellenplan
 - Grundsätzliche Finanzangelegenheiten
 - Gebührensatzungen
 - Fremdenverkehrs- und Wirtschaftsförderung
 - Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen soweit diese nicht in anderen Fachausschüssen vorberaten wurden
 - Familienfragen
 - Öffentlicher Personennahverkehr
 - Angelegenheiten der Vertriebenen, Spätaussiedler, Asylbewerber und Ausländer
 - Obdachlosenangelegenheiten
 - Grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Sozialgesetzbuch
- (3) Entscheidungsbefugnisse
 - Alle Angelegenheiten des Rates, die nicht dem Rat nach § 41 Absatz 1 S. 2 GO oder anderen Rechtsvorschriften vorbehalten sind oder wegen ihrer Bedeutung einer Entscheidung des Rates erfordern und nicht durch Rechtsvorschrift oder dieser Zuständigkeitsordnung einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten oder übertragen sind
 - Erwerb und Kündigung von Mitgliedschaften zu Verbänden, Vereinen und Organisationen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz
 - Vergabe gemeindlicher Aufträge, wenn der Auftragswert 15.000 € überschreitet bis zu 50.000 €, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
 - Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 2.000 Euro, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist
 - Vorherige Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen ab einem Betrag von 5.000 Euro und bis zu 10.000 Euro
 - Erlass gemeindlicher Forderungen von mehr als 300 Euro und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen von mehr als 2.000 Euro;
 - Stundung gemeindlicher Forderungen von mehr als 10.000 Euro über die Dauer eines Jahres hinaus bzw. von mehr als 50.000 Euro über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

Wahrnehmung aller nach §§ 59 Abs. 3, 92 und 101 GO dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragenen Aufgaben.

§ 4 Ausschuss für Planen, Bauen, Landwirtschaft und Umwelt

- (1) Vorberatung (inkl. Haushaltsentwurf) in folgenden Bereichen:
 1. Bauleitplanung, Erlass von Satzungen nach BauGB und BauO NRW
 2. Beteiligung der Gemeinde an der Regional- und Landesplanung

3. städtebauliche Entwicklung und Ordnung
 4. Denkmalpflege, Unterschutzstellung von Objekten (s. Abs. 3)
 5. Stellungnahmen zu übergeordneten Planungen und Fachplanungen anderer Träger
 6. Erschließungs- und sonstige städtebauliche Verträge
 7. Veranlassung/Planung und Durchführung von Hoch-, Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
 8. Allgemeine Verkehrsangelegenheiten, Verkehrsentwicklungsplanung
 9. Abfallwirtschaft
 10. Angelegenheiten der Energieversorgung
 12. Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände
 13. Angelegenheiten der Straßenreinigung, -entwässerung
 14. Umweltangelegenheiten
- (2) Entscheidungsbefugnisse (soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO allein zuständig ist oder sich die Entscheidung vorbehalten hat)
1. Vergabe pauschalierter Denkmalpflegemittel
 2. Planung von Baumaßnahmen sowie Unterhaltung gemeindlicher Straßen, Wege und Plätze (einschl. Wirtschaftswegen)
 3. Entscheidung über städtebaulich wichtige Bauvoranfragen und Bauanträge
 4. Vergabe von Aufträgen für Baumaßnahmen in obigen Angelegenheiten ab 15.000 EUR bis zur Höhe von 50.000 Euro
 5. Allgemeine Fragen des Umwelt- und Naturschutzes, Gewässerbau und -unterhaltung sowie der Flurbereinigung
 6. Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen an gemeindlichen Gebäuden und Liegenschaften, die über die lfd. Unterhaltung hinausgehen
 7. Erweiterung/Erneuerung von Straßenbeleuchtungen
- (3) Nach § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung sind dem Ausschuss für Planen, Bauen, Landwirtschaft und Umwelt alle Aufgaben des Denkmalschutzes nach dem Denkmalschutzgesetz zugewiesen. Bei der Beratung von Denkmalangelegenheiten sollen die beiden Beauftragten für Denkmalpflege als Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Dreiergremium Wegebesichtigung
Drei Ratsmitglieder, von denen jede Ratsfraktion ein Mitglied benennt, führen halbjährlich mit der Verwaltung eine Straßen- und Wegebegehung durch. Für die Mitglieder dieses Gremiums werden persönliche Stellvertreter benannt. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, die den Ratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgern des Ausschusses für Planen, Bauen, Landwirtschaft und Umwelt zuzustellen ist. Außerdem ist dieses Dreiergremium bei der Verhandlungsführung zur Kostenbeteiligung beim Ausbau von Wirtschaftswegen zu beteiligen.

§ 5 Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturausschuss

- (1) Vorberatung (inkl. Haushaltsentwurf) in folgenden Bereichen:
- a. Schulwesen
 - Schulorganisation
 - Schulentwicklungsplanung
 - Schulraumbedarfs- und Schulbauprogramme
 - Benutzungsordnungen
 - b. Jugend und Sport
 - Grundsätzliche Angelegenheiten des Sports und der Jugendarbeit

- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sport- und Jugendförderung
 - Sportstättenbedarf
 - Benutzungsordnungen für gemeindliche Sportanlagen
- c. Kultur
- Grundsätzliche Angelegenheiten im Kulturbereich
 - Benennung von Straßen und Plätzen
- (2) Entscheidungsbefugnisse
- a. Schulwesen
- Beratung von Vergaben im Schulbereich ab einem Wert von 15.000 Euro (ohne bauliche Maßnahmen) bis zu 50.000 Euro
 - Grundsätzliche Fragen in den Bereichen
 - Schulbetrieb, für den die Gemeinde als Schulträger zuständig ist
 - Mitgliedschaft der Gemeinde im Schulzweckverband Legden-Rosendahl
 - Schülerbeförderung
 - Schulwegsicherung
 - Förderschulen,
 - Beteiligung an der Musikschule,
 - VHS-Zweckverband
- b. Jugend und Sport
- Förderung der Jugendarbeit und Jugendpflege - einschl. internationalem Jugendaustausch
 - Pflege und Instandsetzungsarbeiten an Sportanlagen, sofern diese über die lfd. Unterhaltung hinausgehen
- c. Kultur
- Förderung von Kulturveranstaltungen
 - Beratung grundsätzlicher Fragen zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums
- d. Allgemein
- Gewährung von Zuschüssen für Zwecke der o. a. Aufgabenbereiche im Rahmen des Haushaltsplanes, sofern diese Mittel nicht bereits aufgrund von Grundsatzentscheidungen oder aufgrund jahrelanger Übung gebunden sind.
 - Partnerschaften mit anderen Kommunen

§ 6 Betriebsausschuss für die Gemeindewerke

- (1) Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der EigenbetriebsVO und der Betriebssatzung für die Gemeindewerke. Darüber hinaus ist der BeAG für die in den nachfolgenden Absätzen genannten Angelegenheiten zuständig.
- (2) Vorberatung (inkl. Haushaltsentwurf) in folgenden Bereichen:
- Verträge ab 50.000 EUR
 - Wirtschaftspläne
 - Feststellung der Jahresabschlüsse und über die Verwendung der Jahresgewinne oder über die Deckung von Verlusten
 - Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde
 - Satzungen und Gebührenkalkulationen im Bereich der Gemeindewerke
 - Angelegenheiten der Wasserversorgung
 - Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung

(3) Entscheidungsbefugnisse

- Zustimmung zu Verträgen ab 15.000 Euro (je Einzelfall) bis 50.000 Euro (ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NW, der EigenbetriebsVO oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind)
- Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro bei einer Stundungsfrist bis zu einem Jahr oder 50.000 Euro bei einer Stundungsfrist bis zu einem halben Jahr übersteigen
- Erlass von Forderungen von mehr als 300 Euro im Einzelfall
- Niederschlagung von Forderungen oberhalb von 2.000 Euro
- Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben der Vermögenspläne, wenn die Ansätze der Vermögenspläne um mehr als 2.000 Euro überschritten werden (bis zu 5.000 Euro)
- Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss
- Dringlichkeitsentscheidungen für Angelegenheiten der Gemeindewerke

§ 7 Wahlausschuss

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

§ 9 Bürgermeister

Der Bürgermeister wird ermächtigt,

- Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 300 EUR aus Billigkeitsgründen zu erlassen
- Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 2.000 € vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen
- Niederschlagungen in unbegrenzter Höhe in solchen Fällen anzuordnen
 - bei denen durch Unpfändbarkeitsprotokoll die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolglos geblieben ist,
 - eine Weiterverfolgung aufgrund tatsächlicher Hindernisse (z. B. Abschiebung/Ausreise/Aufenthalt an einem nicht zu ermittelnden Ort) nicht möglich ist,
 - die Geltendmachung gemeindlicher Forderungen im Zuge eines Insolvenzverfahrens erfolglos geblieben ist
- Vergaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrage von 15.000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Diese Einschränkung gilt nicht für Vergaben, die aus dem Sammelnachweis II finanziert werden und für Vergaben, die der laufenden Unterhaltung und dem laufenden Betrieb von Gebäuden, Grundstücken, Straßen, Wegen und Plätzen und sonstigen gemeindlichen Einrichtungen dienen. Vergaben ab einem Betrag von 10.000 Euro sind vom Bürgermeister in der nächstfolgenden Ratssitzung mitzuteilen.
- Liegenschaftsangelegenheiten (Kauf, Verkauf, Vermietung und Verpachtung) der Gemeinde (ausgenommen sind Liegenschaften im Eigentum der LGG) bis zu einem Vertragswert von 15.000 Euro vorzunehmen

- Stellungnahmen zu Bauvorhaben abzugeben, soweit es sich nicht um städtebaulich wichtige Bauvoranfragen und Bauanträge handelt
- im Rahmen des genehmigten Stellenplanes die Personalentscheidung im Bereich der Beamten und Tarifbeschäftigten zu treffen. Dies gilt nicht bei Führungskräften (Fachbereichsleitungen).

§ 10 Beschleunigungsklausel

Um im Einzelfall eine beschleunigte Entscheidung in der Sache herbeiführen zu können ohne den Aufwand einer Ausschusssitzung bei ansonsten geringem Beratungsbedarf betreiben zu müssen, gilt generell und für alle Ausschüsse gleichermaßen folgende Generalregelung:

Sofern nach dem jährlichen Sitzungskalender für den Rat und die Ausschüsse für die darin festgelegten Sitzungstermine nur ein oder zwei Sachberatungspunkte anstehen, bei denen nach übereinstimmender Einschätzung des Bürgermeisters und des/der jeweiligen Ausschussvorsitzenden im Einzelfall auf eine Vorberatung im Fachausschuss verzichtet werden kann, können diese Angelegenheiten ohne Beratung im Fachausschuss direkt im Gemeinderat beraten werden. Dies gilt sowohl für Angelegenheiten, in denen die Fachausschüsse abschließende Entscheidungskompetenz haben als auch für Angelegenheiten, in denen die Ausschüsse nur vorberatend tätig werden. In diesen Fällen gilt die jeweilige Angelegenheit im Interesse einer zeitnahen und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu treffenden Entscheidung im Sinne dieser Zuständigkeitsordnung als vom Rat nicht auf den jeweiligen Fachausschuss delegiert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.